



Abmeldeformular Sekundarstufe II, Jahrgangsstufe _____

Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Leverkusen
Morsbroicher Straße 77, 51375 Leverkusen

Abmeldung vom Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	
Hiermit melde ich mich / meine Tochter / meinen Sohn	
geboren am	wohnhaft in
zuletzt Schüler/in der Klasse/Stufe	Klassenlehrer/in Tutor/in
vom Freiherr-vom-Stein-Gymn. ab, mit Wirkung vom	
Ich / Meine Tochter / Mein Sohn besuche / besucht ab	
aufnehmende Schule (Name, Anschrift)	
Ein Nachweis der aufnehmenden Schule liegt dieser Anmeldung bei:	Ja: Nein:
Datum, Unterschrift	

Aufklärung über die Schulpflicht

Gemäß § 37 Abs.1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert gemäß § 38 Abs.3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Kommen Eltern oder eine Schülerin oder ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. Die Schulpflichtverletzungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Köln erfolgen.

Spätestens 4 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres muss der abgehenden Schule ein Nachweis erbracht werden, welche Schule die Schülerin/der Schüler besucht.

Unterschrift schulpflichtige/r
Schülerin/Schüler

Erziehungsberechtigte
der/des schulpflichtigen
Schülerin/Schülers